

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag auf Altersvorsorgezulage

Für eventuelle Rückfragen bitte
Telefon-Nummer angeben (freiwillig):

**Bitte sofort an oben links stehende Anschrift^①
zurücksenden (spätestens bis 31.12.2022)**

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin für das Jahr 2020 **unmittelbar** zulageberechtigt^②

Abweichend hiervon bin ich für das Jahr 2020 **mittelbar** zulageberechtigt^③

Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten / Lebenspartner^① in Abschnitt C aus.

B

Bereits erfasste Daten

Antragsteller(in)

Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen

Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.

IDENTIFIKATIONSNUMMER ^④
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ^⑤ ZULAGENUMMER
GESCHLECHT
STAATSANGEHÖRIGKEIT
TITEL (z. B. Dr., Prof.)
VORNAME
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)
NAME
GEBURTSORT (ohne PLZ)
GEBURTSNAME
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)
STRASSE / HAUSNUMMER
PLZ ORT (Wohnsitz)

weiblich männlich

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen.

C **Erklärung** (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Die bereits erfassten Daten zum Ehegatten / Lebenspartner sind seit dem 01.01.2020 nicht mehr gültig (z. B. Scheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft).

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Ehegatte / Ehegattin Lebenspartner / Lebenspartnerin ①	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
IDENTIFIKATIONSNUMMER ④	
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ZULAGENNUMMER ⑤	
GESCHLECHT	weiblich männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
TITEL (z. B. Dr., Prof.)	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSORT (ohne PLZ)	
GEBURTSNAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	

D **Angaben zum Personenkreis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 Einkommensteuergesetz (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten oder diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit) ②**

Gehören Sie zum Kreis der **Beamten, Richter und Berufssoldaten, diesen gleichgestellten Personen oder sind Sie ein Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit**, lesen Sie sich bitte hierzu den gesamten Abschnitt D aufmerksam durch und kreuzen ggf. das Feld am Ende dieses Absatzes an.

Ich war in der Zeit zwischen 01.01. – 31.12.2019

- Empfänger von
 - inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
 - Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet,
 - Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet,
 - Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
 - Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär,
 - Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeitoder
 - eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person (z. B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten)
- und** hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

Die o. g. Voraussetzungen treffen auf mich zu.

Haben Sie in diesem Abschnitt ein Kreuz gesetzt, beachten Sie bitte zusätzlich die folgenden weiteren Hinweise: Bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen erhält die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Daten, die sie für die Berechnung der Zulage benötigt, mittels elektronischer Übermittlung von der zuständigen Stelle. Das ist z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle. Für diese Datenübermittlung müssen Sie eine **schriftliche Einwilligungserklärung** bis zum 31.12.2022 bei Ihrer zuständigen Stelle abgeben, wenn Sie nicht bereits in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Beachten Sie aber bitte, dass die erneute Abgabe einer Einwilligungserklärung in jedem Fall bei einem Wechsel des Dienstherrn notwendig ist.

Der nachfolgende Abschnitt E ist in diesem Fall für Sie nicht relevant.

E Angaben über die Art und Höhe der maßgebenden Einnahmen, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt^② sind

Hatten Sie im Jahr 2019 beitragspflichtige Einnahmen aus einem inländischen gesetzlichen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und/oder haben Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbs-unfähigkeit von der **deutschen gesetzlichen Rentenversicherung** erhalten, erhebt die ZfA die Höhe dieser Einnahmen bei Ihrem Rentenversicherungsträger; hierzu sind grundsätzlich keine Angaben erforderlich (Ausnahme: siehe Punkt a)).

Füllen Sie bitte die nachfolgenden Felder a) bis c) nur dann aus, wenn Sie im Jahr 2019 Einnahmen hatten, die unter den folgenden Punkten aufgeführt sind:

- Punkt a) Sie haben ein **tatsächliches Entgelt** (z. B. bei Altersteilzeit oder Kurzarbeit) erzielt und/oder **Entgeltersatzleistungen** (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) bezogen.
- Punkt b) Sie unterlagen einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und haben ausländische Einnahmen erzielt und/oder erhielten aus einer **ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung** eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit.
- Punkt c) Sie sind pflichtversichert in der **landwirtschaftlichen Alterskasse** und haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt bzw. von dort Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit bezogen.

a) Angaben zum tatsächlichen Entgelt/ zur Entgeltersatzleistung

Haben Sie im Jahr 2019 vorübergehend oder dauerhaft ein tatsächliches Entgelt erzielt, das von dem bei dem Rentenversicherungsträger zugrunde gelegten Entgelt - den beitragspflichtigen Einnahmen - abweicht (z.B. bei Altersteilzeit oder Kurzarbeit) oder Entgeltersatzleistungen (z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) bezogen^⑥, geben Sie hier bitte Ihr tatsächlich erzielt Entgelt bzw. Ihre Lohnersatzleistung an. Die Angaben dienen der Berechnung der Zulagen.

Zeitraum von - bis (Monat)		Tatsächliches Entgelt / Entgeltersatzleistung ^⑥
<input type="text"/> . <input type="text"/> - <input type="text"/> . <input type="text"/>	-	<input style="width: 250px;" type="text"/> EUR

In den nachfolgenden Feldern sind Angaben nur erforderlich, wenn Sie Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten bezogen haben.

Zeitraum von - bis (Monat)		Tatsächliches Entgelt / Entgeltersatzleistung ^⑥
<input type="text"/> . <input type="text"/> - <input type="text"/> . <input type="text"/>	-	<input style="width: 250px;" type="text"/> EUR

b) Angaben zu ausländischen Einnahmen und/oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung

Ich übte im Jahr **2020** eine Beschäftigung aus, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Ich bezog im Kalenderjahr **2019** Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. **Die Angabe ist unbedingt erforderlich.**

		Summe der ausländischen Einnahmen ^{⑥⑦} Währung
<input type="text"/> . <input type="text"/> - <input type="text"/> . <input type="text"/>	-	<input style="width: 250px;" type="text"/> <input style="width: 50px;" type="text"/>



c) **Angaben zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz)[®] und/oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte**

Ich bin pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Alterskasse und/oder bezog im Kalenderjahr **2019** von dort eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit.
Meine Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse lautet:

Im Kalenderjahr **2018** betragen die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft [®]

 EUR

und/oder ich bezog im Kalenderjahr **2019** eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

. - . Höhe der Bruttorente^{⑦ ⑧} EUR

F Kinderzulage

Ich beantrage Kinderzulage für Kind/-er.

Bitte füllen Sie hierzu den Ergänzungsbogen - Kinderzulage - aus.

Es müssen im Abschnitt C Angaben zum Ehegatten / Lebenspartner enthalten sein, sofern es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Eltern handelt, bei denen die folgenden Bedingungen zutreffen:

- sind miteinander verheiratet / führen eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- lebten nicht während des gesamten Jahres **2020** dauerhaft getrennt
- haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist.

G

Hiermit bevollmächtige ich die neue leben Lebensversicherung AG, die Zulage für die Folgejahre, sowie rückwirkend - innerhalb der Antragsfrist - bei der ZfA zu beantragen.
Diese Vollmacht gilt bis zu meinem Widerruf.
Ich erteile der neuen leben Lebensversicherung AG bis auf Widerruf die Vollmacht zur Übermittlung der Daten zur Erfragung der Steuer-ID sowie zur Übermittlung des Datensatzes nach § 10a Einkommenssteuergesetz (EStG).

Unterschrift nicht vergessen!

Datum (TT.MM.JJJJ)

Antragsteller(in)

gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigte/r

A Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Erklärung (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Die bereits erfassten Daten zu Kind 1 bzw. Kind 2 sind nicht mehr gültig, da für das gesamte Kalenderjahr kein Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 1	Umlaute (A, ä, Ö, ö, U, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ①	
VORNAME ②	
NAMENSZUSATZ (z.B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z.B. von, auf der, da ,de ,del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE ③ <small>(z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)</small>	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER ④	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R <small>(Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) NAME</small>	
VORNAME	

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 2	Umlaute (A, ä, Ö, ö, U, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ①	
VORNAME ②	
NAMENSZUSATZ (z.B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z.B. von, auf der, da ,de ,del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE ③ <small>(z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)</small>	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER ④	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R <small>(Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) NAME</small>	
VORNAME	

Die bereits erfassten Daten zu Kind 3 bzw. Kind 4 sind nicht mehr gültig, da für das gesamte Kalenderjahr kein Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 3	Umlaute (A, ä, Ö, ö, U, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ①	
VORNAME ②	
NAMENSZUSATZ (z.B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z.B. von, auf der, da ,de ,del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE ③ <small>(z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)</small>	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER④	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R <small>(Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)</small>	
NAME	
VORNAME	

|. - |.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 4	Umlaute (A, ä, Ö, ö, U, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ①	
VORNAME ②	
NAMENSZUSATZ (z.B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z.B. von, auf der, da ,de ,del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE ③ <small>(z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)</small>	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER④	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	
KINDERGELDBERECHTIGTE/R <small>(Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)</small>	
NAME	
VORNAME	

|. - |.

Die bereits erfassten Daten zu Kind 5 bzw. Kind 6 sind nicht mehr gültig, da für das gesamte Kalenderjahr kein Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 5	Umlaute (A, ä, Ö, ö, U, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ①	
VORNAME ②	
NAMENSZUSATZ (z.B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z.B. von, auf der, da ,de ,del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE ③ <small>(z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)</small>	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER④	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	. <input style="width: 40px;" type="text"/> - . <input style="width: 40px;" type="text"/>
KINDERGELDBERECHTIGTE/R <small>(Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)</small>	
NAME	
VORNAME	

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 6	Umlaute (A, ä, Ö, ö, U, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ①	
VORNAME ②	
NAMENSZUSATZ (z.B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z.B. von, auf der, da ,de ,del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE ③ <small>(z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)</small>	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER④	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	. <input style="width: 40px;" type="text"/> - <input style="width: 20px;" type="text"/> . <input style="width: 40px;" type="text"/>
KINDERGELDBERECHTIGTE/R <small>(Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)</small>	
NAME	
VORNAME	

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird grundsätzlich für jedes Kind gewährt, für das gegenüber der / dem Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr 2020 das Kindergeld festgesetzt worden ist. Die Kinderzulage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Zur Ausnahme hinsichtlich Zuordnung und Übertragbarkeit der Kinderzulage siehe unten stehenden Kasten.

Gibt es für das Jahr 2020

- nur eine / einen Kindergeldberechtigte(n), ist von dieser / diesem der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- bei mehreren Kindergeldberechtigten, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage der zulageberechtigten Person zu, zu deren Gunsten für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld festgesetzt worden ist. Nur von dieser zulageberechtigten Person ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar 2020 bis Mai 2020
- für den geschiedenen Ehemann von Juni 2020 bis Dezember 2020.

Folge: Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr

- miteinander **verheiratet** sind / eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
 - nicht dauernd getrennt leben und
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- wird die Kinderzulage der **Mutter zugeordnet/ dem Lebenspartner**, gegenüber der / dem das **Kindergeld festgesetzt** wurde. Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist in diesem Fall von der Mutter / dem Lebenspartner, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde, auszufüllen, wenn die Kinderzulage nicht auf den Vater / den anderen Lebenspartner übertragen werden soll.

Übertragung der Kinderzulage auf den Vater / den anderen Lebenspartner

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater / den anderen Lebenspartner übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht. In diesem Fall ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - von dem Vater / dem anderen Lebenspartner auszufüllen. Soll die Kinderzulage auf den Vater / den anderen Lebenspartner übertragen werden, ist von der Mutter des Kindes/ dem Lebenspartner, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde, die unten stehende Erklärung auszufüllen. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Mutter / der Lebenspartner, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde, keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie / er beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Zustimmung der Ehefrau (Mutter des Kindes)/ des Lebenspartners, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zur Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann (Vater des Kindes) / anderen Lebenspartner:

Ich stimme zu, dass mein von mir im Jahr 2020 nicht dauernd getrennt lebender Ehemann / Lebenspartner für das unter Abschnitt A genannte

Kind 1	Kind 3	Kind 5
Kind 2	Kind 4	Kind 6

die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann / Lebenspartner seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis[®] in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes / anderen Lebenspartners vorliegen.

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Ehefrau (Mutter des Kindes) / des Lebenspartners, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde

Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren auszufüllen und beizufügen. Sie erhalten diesen von Ihrem Anbieter.

C Erläuterungen zum Ergänzungsbogen Kinderzulage 2020

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Ergänzungsbogen Kinderzulage.)

- ① Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes an, um Rückfragen zu vermeiden. Sollten Sie die IdNr. Ihres Kindes nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des BZSt erneut anzufordern (www.bzst.de; und hier unter „Steuer National >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Kontakt“).
- ② Geben Sie bitte bei Doppelnamen die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben.
- ③ Die benötigten Angaben finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf dem Kontoauszug.
- ④ Bitte achten Sie darauf, den von Ihrer Familienkasse verwendeten Ordnungsbegriff (z. B. die Kindergeldnummer) korrekt anzugeben. Dies vermeidet Rückfragen. Bei öffentlichen Arbeitgebern ist der Ordnungsbegriff der Familienkasse häufig mit der Personalnummer identisch.

Erläuterungen

zum Antrag auf Altersvorsorgezulage 2020

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter zurück. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei **Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen** (im Übrigen als „Lebenspartner“ bezeichnet). Eine gesonderte Beantragung der einmalig erhöhten Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) ist nicht erforderlich. Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (also für das Beitragsjahr 2020 die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2019). Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid 2019 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) maßgebend. Sofern Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, bestimmen Sie mit dem gestellten Antrag auf Altersvorsorgezulage pro Vertrag, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulage mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Antrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Bescheid von der ZfA.
- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Jahr 2020 – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
 - Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das Beitragsjahr 2020 spätestens bis zum 31.12.2022 eine schriftliche **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben.
- ③ Ist nur ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte / Lebenspartner **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- beide Ehegatten / Lebenspartner hatten im Jahr 2020 - zumindest zeitweise - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
 - beide Ehegatten / Lebenspartner haben nicht während des gesamten Jahres 2020 dauernd getrennt gelebt,
 - beide Ehegatten / Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
 - der andere Ehegatte / Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
 - die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.
- Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten / Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr 2020 stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung 2020 geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und/oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.
- ⑥ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen. Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt** (z. B. das Entgelt aufgrund der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, dass Ihrer Zulageberechnung ein eventuell höherer Mindesteigenbeitrag zugrunde gelegt wird. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielt Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen. Bei **Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung** sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. **Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente** tragen die Höhe der Bruttorente (siehe ⑦) ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische volle Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.
- ⑦ Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Die Höhe der vollen Erwerbsminderungs- / Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie dem Rentenbescheid oder der Renten Anpassungsmittelung entnehmen.
- ⑧ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr **2018** ergeben. Die Höhe Ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit im Kalenderjahr **2019** entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Um Rückfragen zu vermeiden, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an.
- ⑨ Durch die Bevollmächtigung erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Hinweis ② und ③, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus - vgl. Abschnitt D -, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren. Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Navigation/public/1_ZfA/97_EU_DSGVO/9710_nodes_Erklaerung_WebSite.html

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als der Zulageanspruch. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten / Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten / Lebenspartner gesondert zu, wenn beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten / Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten / Lebenspartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber Ihrem Anbieter eingewilligt haben, dass er die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Diese Einwilligung gilt für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, wenn Sie einen Zulageantrag stellen oder Ihren Anbieter hierzu bevollmächtigt haben. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuereinfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei Verzug außerhalb eines EU-/EWR-Staates müssen Sie möglicherweise Ihre Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzahlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Anbieter oder die ZfA. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.